

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 18.05.1825 publ. 26.05.1825

15) Regierungs-Bekanntmachung
vom 14. May 1825., publ. am 19ten
May e. a.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Einschärfung
der Regierungs-
Bekanntma-
chung vom
26. Sept.
1818.
Bekanntmachung vom 26. Sept. (1. Oct.)
1818. in Erinnerung zu bringen, wodurch die,
zur Beglaubigung der Unterschriften auctori-
firten, Officialen angewiesen sind, solches An-
sinnen bey wichtigen, besonders zweyseitigen,
Rechtsgeschäften abzulehnen und die Partheyen
an das Amt zu verweisen, um daselbst ihre
Willenserklärungen zu Protocoll zu geben.
In solchen Fällen dürfen auch die, solchen
Rechtsgeschäften angehängten, Ingrossations-
bewilligungen nicht auf jene Weise beglaubigt
werden, und insbesondere sind solche Beglau-
bigungen nicht zu Contracten über Mobilien-
Verkäufe, in deren Besiß der Verkäufer blei-
ben soll, noch zu Bewilligung der Ingrossa-
tion des constituti possessorii zu ertheilen,
sondern die Partheyen damit an das Amt zu
verweisen.

16) Consistorial-Bekanntmachung
vom 18. May 1825., publ. 26. May
e. a.

Da Seine Herzogliche Durch-
laucht angemessen gefunden haben, die Ver-
waltung der Kirchenangelegenheiten der Stadt-
wegen Errich-
tung eines Col-
legiums von
Kirchenofficia-



ten für die Stadt- und Landgemeinde zu Oldenburg in gleicher Form, wie die andern Gemeinden des Herzogthums, einzurichten, so wird in besonderem höchsten Auftrage Folgendes dieserwegen angeordnet:

1) Die Angelegenheiten der St. Lamberti- und St. Nicolai-Kirchengemeinde zu Oldenburg werden vom 1. Junius d. J. an durch ein Collegium von Kirchenofficialen wahrgenommen. Mitglieder desselben sind:
der Amtmann des Amtes Oldenburg,
der erste Bürgermeister oder Syndicus der Stadt Oldenburg,
die drey Stadtprediger,
ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte ernannter Rathsherr,
ein aus der Bürgerschaft gewählter Provisor, und
ein aus der Landgemeinde bestellter Jurat.
Der Director wird von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf des Consistoriums Vorschlag ernannt.

2) Die Protocollführung übernimmt der Amtmann oder der Syndicus. Den Boten- und Pedellendienst versieht der Kirchendiener. Das locale der Sitzung wird der Magistrat auf dem Rathhause anweisen. Die Bestimmung der ordentlichen Sessionszeit ist dem

Collegium, die Ansetzung außerordentlicher Zusammenkunft dem Directorium überlassen.

3) Es liegt diesem Collegium die Verwaltung und Besorgung aller kirchlichen Angelegenheiten in hiesiger Gemeinde ob, wie solche in anderen vom Amtmann, Prediger und Juraten, nach den bestehenden Verordnungen, wahrgenommen werden müssen; mithin hat dasselbe in den geeigneten Fällen den, nach Vorschrift des §. 97. der Beamten-Instruction, aus der Stadt- und Landgemeinde, Pflichtigen und Freyen, constituirten Kirchspielsausschuß zu vernehmen, an das Consistorium zu berichten und dessen Rescripte zu befolgen.

4) Subordinirt sind demselben: der Provisor als Kirchencasse- und Rechnungsführer, der Provisor für die im §. 13. genannten Kirchenfonds, der Jurat, der Organist, der Küster oder dessen Stellvertreter, der Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber, jeder in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise, nach den gegebenen Instructionen. Wegen einer Veränderung in diesem Personale und etwaiger Abänderung der Instructionen hat das Collegium seine Vorschläge bey dem Consistorium einzubringen.

5) Es führt die Oberaufsicht über den Bau, Unterhaltung und gehörige Benutzung

der geistlichen Gebäude und deren Zubehörungen, der Kirchenländereyen und den St. Gertruden-Kirchhof vor dem Heiligengeist-Thore, nimmt im Frühjahre zeitig die Besichtigung der Gebäude vor, und berichtet regelmäßig vor dem 15. May jedes Jahres an das Consistorium wegen der nothwendigen Bauten und Reparationen, unter Anlegung eines Besticks und Kosten-Anschlags von Werkverständigen und des Protocolls über die Vernehmung des Kirchspielsausschusses.

6) Die Einkünfte der Kirche sind, außer den ständigen und unständigen Gefällen, (weßhalb der Provisor ein für allemal zur Hebung zu beordern ist), aus demjenigen zu erwarten, was jährlich zur Bestreitung der Ausgaben vom Consistorium an das Collegium überwiesen werden wird, welches dem Provisor die Hebungsordre ertheilt.

7) Das Verzeichniß der ständigen Ausgaben wird dem Provisor mit genereller Auszahlungsordre zugefertigt. Wegen der zu Reparaturen an den geistlichen Gebäuden, und sonst nothwendigen kleinen Ausgaben kann das Collegium selbst bis zu der Summe von 200 Rthlr. im Laufe des Jahres, verfügen und den Provisor beordern. Zu höheren Ausgaben ist die Vernehmung des Kirchspiels-Auss-

schusses und die Approbation des Consistoriums erforderlich.

8) Die Kirchenrechnung wird von dem Provisor in der vorgeschriebenen Form geführt, jährlich vor dem 1. März dem Collegium mit Belegen übergeben, nach Vorschrift des Circulars vom 17. April 1823. und 24. Februar 1824. dem Ausschusse bey dem Provisor zur Einsicht und Examination vorgelegt, dessen etwaige Erinnerungen im versammelten Collegium, (so fern sie nicht nach geschehener Verständigung zurückgenommen werden), protocollirt, und das Protocoll mit den Rechnungen sodann dem Advocato piarum causarum zur Monirung eingeschickt.

9) Die Decision der examinirten und monirten Kirchenrechnungen geschieht auf der, alle 3 Jahre Statt findenden Kirchen-Visitation, welcher das Collegium, und drey, von dem Ausschusse aus seiner Mitte zu wählende, Deputirte beywohnen, vor dem Landvogte zu Oldenburg und dem Generalsuperintendenten. Wenn die Stelle des Landvogts unbefest ist, kommt das votum desselben, bey der Decision, dem zeitigen Director des Collegiums der Kirchenofficialen zu.

10) Was von den Einkünften, nach Befreyung der Ausgaben, übrig bleibt, ist zu Abtragung der Schulden der Gemeinde, und

demnächst zu Sammlung eines Kirchenfonds zu verwenden. Das Collegium hat zu dem Ende auf die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds Bedacht zu nehmen und den Plan dazu dem Consistorium zur Approbation vorzulegen.

11) Der Provisor wird, nach Verordnung vom 29. April 1719. (Corp. Const. P. 1. no. 32.) und vom 20. Januar 1725. (C. C. Suppl. 1. P. no. 8.) aus der Bürgererschaft, auf den Vorschlag des Magistrats an das Collegium der Kirchenofficialen, nach Vernehmung des Ausschusses, und gutachtlichem Berichte dieses Collegiums, vom Consistorium bestellt und verpflichtet. Der Magistrat haftet für seinen Vorschlag nach Bestimmung der Verordnungen vom 12. März 1756. und 1. May 1758. (Suppl. III. P. 1. no. 42. u. 45.) Er kann nach Verlauf von 6 Jahren seine Dimission geben, wenn er sie 6 Monate vorher anzeigt; auf Antrag des Magistrats und Bericht des Collegiums aber auch schon früher vom Consistorium entlassen werden. Die Kirchencasse hat er, was ihm auf das Strengste zur Pflicht gemacht wird, von eigenem Gelde durchaus getrennt, und, mit seinem Einnahme- und Ausgabe-Journal, dergestalt in Ordnung zu halten, daß er sich zu jeder Zeit, ohne alle Vorbereitung

einer Visitation unterwerfen kann, wenn das Directorium solche nöthig findet. Nächst dem hat er die kirchlichen Gebäude zunächst in Aufsicht zu halten, die Register über die Kirchenstühle und Gräber zu führen, und sich in allem diesen die, für die Provisoren und Juraten gegebenen, Vorschriften, (Handbuch für die Juraten), so weit sie hier anwendbar, zur Richtschnur zu nehmen. Er hat während seiner Dienstzeit die Ehren-Vorzüge zu genießen, welche den Rathsherrn eingeräumt sind, und als Dienstemolument:

- 1) 50 Rthlr. Gold Gehalt aus der Kirchencasse.
- 2) Für jede Umschreibung einer Begräbnisstelle 6 Gr., eines Kirchenstuhls 24 Gr. und für einen Extract aus den Registern 6 Gr. Gold.
- 3) Befreyung von allen Vormundschaften und sonstigen persönlichen bürgerlichen Lasten für seine Dienstzeit.

12) Der Jurat wird aus der Landgemeinde, auf Vorschlag des Amtmanns an das Collegium und dessen Bericht, vom Consistorium auf den Zeitraum von 6 Jahren bestellt. Er hat mit dem Hebungs- und Zahlungsgeschäfte, so wie mit dem ganzen Rechnungswesen nichts zu thun, sondern den Provisor hauptsächlich in Bausachen, Abnahme der

Materialien 2c. zu unterstützen, sich auch sonstigen Aufträgen des Collegiums zu unterziehen. Er genießt für diese Juratschaft Befreyung von der Kirchenanlage für eine halbe Bau und es wird dieselbe einer Vormundschaft gleich geachtet.

13) Unter die Aufsicht des Collegiums der Kirchenofficialen werden auch die besondern Kirchenfonds gestellt, welche noch existiren, oder künftig wieder hergestellt werden. Die ersteren sind:

der Lamberti und Nicolai Kanzel-Fundus,
der vierte Prediger-Fundus,
der Legaten-Fundus.

Die Verwaltung derselben wird in der Regel einem besonderen Provisor aus der Bürgerschaft, auf die im §. 11. bestimmte Art und die ihm zu ertheilende Instruction, übertragen, und die Rechnungsablage und Decision geschieht nach Vorschrift des §. 8. und 9. Er genießt als Dienstmolument 33 Rthlr. aus den Einkünften dieser Fonds und Befreyung von Vormundschaften.

Das Directorium dieses Collegiums haben Seine Herzogliche Durchlaucht vorläufig dem Canzleyrath von Deder übertragen: von dem Stadtmagistrat ist, neben dem Syndicus, der Rathsherr Hegeler zum Mitgliede ernannt.